

05.12.02**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu Punkt der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**A****1. Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Position Praziquantel)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Position Praziquantel die Wörter 'und durch folgenden Zusatz ergänzt: "- ausgenommen zur Anwendung bei Hunden und Katzen -" ' zu streichen.

Begründung:

Praziquantel ist ein Antiparasitikum zur Bandwurmbekämpfung. Der amtlichen Begründung zufolge sind für eine sichere anthelminthische Therapie spezielle veterinärmedizinische Kenntnisse unabdingbar. Dies gebietet, dass Praziquantel auch bei Hunden und Katzen der Verschreibungspflicht unterliegen sollte.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 2002

...

(noch Ziffer 1)

Sofern der in der Änderungsverordnung vorgesehene Zusatz aufgenommen wird, unterfällt Praziquantel - im Widerspruch zur amtlichen Begründung - ausschließlich der Apothekenpflicht. Demzufolge ist auf den Zusatz zu verzichten.

B

2. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*